

## Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Verfahrensart:	Bebauungsplan
Verfahrensname:	SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Zeitraum:	06.10.2023 - 11.11.2023

Behörde	Stellungnahme
<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten)</b>	-
<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft</b> Erstellt am: 08.11.2023 Aktenzeichen: AELF-PA-L2.2-4612-21-36-2	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Lt. landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von ca. 1,9 ha mittlerer Ertragsfähigkeit. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Diese Fläche wird langfristig der landwirtschaftlichen Produktion zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln entzogen.</p> <p>Grundsätzliche bestehen keine Einwände gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen".</p> <p>Bereich Forsten:</p> <p>Im BBP wird ersichtlich, dass die PV-Anlage westlich von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG umgeben ist. Wir weisen vorsorglich darauf, dass der Abstand zwischen Wald und der geplanten PV-Anlage nur 8 m nach Plan beträgt. Es kann daher zur Einschattung kommen. Des Weiteren liegt die PV Anlage somit auch in der Baumfallzone, daher empfehlen wir eine Haftungsausschlussklärung für die Eigentümer der angrenzenden Wäldern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>
<b>Bayerischer Bauernverband (Passau)</b> Erstellt am: 02.11.2023 Aktenzeichen: Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 132 und Aufstellung des Bebauungsplanes "SO	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände, jedoch bitten wir um die Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen:</p> <p>Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Land- und Forst abgewälzt werden.</p> <p>Bitte achten Sie bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen.</p> <p>Für land- und forstwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, muss weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet sein und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Flächen muss uneingeschränkt</p>

	<p>möglich sein.</p> <p>Gegenüber den Waldbesitzern der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>
<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Referat B Q - Bauleitplanung)</b>	-
<b>Bayernwerk AG, Vilshofen</b>	-
<b>Bund Naturschutz (Ortsgruppe Passau)</b>	-
<b>Bundesnetzagentur: Richtfunk (Referat 226) und Ausbau Stromnetze (Referat 814)</b> Erstellt am: 08.11.2023 Aktenzeichen: 51333	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p><b>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</b>  =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetZA betroffen.</p> <p><b>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</b>  =====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist</p>

nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung).

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare Formular Bauleitplanung, welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. [www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf)

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.  
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen

**Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)** Erstellt am: 30.10.2023  
Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)

Mit freundlichen Grüßen

**Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12** Erstellt am: 12.10.2023  
Aktenzeichen: SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen, Gmkg. Hacklberg

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung

	<p>nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die "Photovoltaikanlage" an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>
<p><b>Energie Südbayern GmbH (Regional Center Arnstorf)</b> Erstellt am: 11.10.2023 Aktenzeichen: SS</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand.</p> <p>In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH &amp; Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermin bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>
<p><b>Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)</b></p>	<p>-</p>
<p><b>Freiwillige Feuerwehr Passau (Stadtbrandinspektion)</b></p>	<p>-</p>
<p><b>Industrie- und Handelskammer für Niederbayern (in Passau)</b> Erstellt am: 07.11.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Frau (...),</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK für Niederbayern in Passau in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK für Niederbayern in Passau tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen</p>

	Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Freundliche Grüße
<b>Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg</b>	-
<b>Regierung von Niederbayern (Landesplanung)</b> Erstellt am: 09.11.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Passau beabsichtigt den Flächennutzungsplan zu ändern (DB 132) und parallel dazu den Bebauungsplan "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwies" aufzustellen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen: Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</p> <p>Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p> <p>Nach Regionalplan Donau-Wald B I 1.4 (Grundsatz) soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben. (□) Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden.</p> <p>Nach Regionalplan Donau-Wald B I 2.3.2 (Grundsatz) sollen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die jeweilige Eigenart des Landschaftsbildes und die dort vorhandenen charakteristischen Landschaftselemente erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Nach Regionalplan Donau-Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.</p> <p>Bewertung der Planung:</p> <p>Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 1 Hektar vor. Darüber hinaus soll noch eine Fläche für die Speicherung oder Umwandlung von erneuerbarer Energie (grüner Wasserstoff) auf Ebene des FNP vorbereitet werden. Das Plangebiet liegt in der Nähe von Donauhof im unteren Teil der Donauleite. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Aufgrund des absehbar noch steigenden Bedarfs an Flächen für die Energieerzeugung steigen die Nutzungskonkurrenzen mit anderen Raumnutzungsansprüchen weiter an. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien auf der Basis einer klugen Standortwahl unter Abwägung aller berührten Belange erfolgt. Aus landesplanerischer Sicht sind vorbelastete Standorte für Freiflächenanlagen zu bevorzugen, um den Freiraum in seiner Funktionsfähigkeit möglichst wenig zu belasten. Eine Vorbelastung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist am gegenständlichen Standort durch die nördlich verlaufende 110-kV-Leitung in gewisser Weise vorhanden (vgl. LEP 6.2.3).</p> <p>Zudem ist festzustellen, dass der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen und aufgrund der vorhandenen Topographie in Teilen visuell abgeschirmt ist, was sich positiv auf die Sichtbarkeit und die Störwirkung in der Landschaft auswirkt (vgl. RP 12 B I 1.4). Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Ein- und Durchgrünung) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B II 1.3).</p> <p>Vor diesem Hintergrund - und in der angestrebten Größenordnung - stellt auch die randliche Lage in einem Landschaftlichen</p>

	<p>Vorbehaltsgebiet (vgl. RP 12 B I 2.3.2) kein Hindernis für die Planung dar.</p> <p>Zusammenfassung: Auch wenn der Standort am Rande eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sicher nicht ideal ist, dürfte sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen Topographie bzw. Grünstrukturen und den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen in Grenzen halten.</p>
<p><b>Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern (Bergamt Südbayern)</b> Erstellt am: 09.11.2023 Aktenzeichen: 4622.26_38-7-9-2</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 06.10.2023 teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Bergamtes Südbayern keine</p> <p>Einwendungen gegen das Vorhaben der Stadt Passau bestehen. Bergrechtliche Belange werden durch die Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>
<p><b>Regionaler Planungsverband, Donau Wald</b> Erstellt am: 09.11.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Keine Einwendungen</p>
<p><b>Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau</b> Erstellt am: 16.10.2023 Aktenzeichen: S1-4622-S14-221/23</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Gebiet des o. g. Bebauungs- und Flächennutzungsplanes grenzt nicht unmittelbar an die Staatsstraße 2125 an.</p> <p>Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder:</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens ist es auszuschließen, dass es zu einer Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße 2125 kommt.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Bundesstraße an den Photovoltaik-elementen reflektiert wird und damit die Schallemission im Bereich der Wohnbebauung erhöht.</p> <p>Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Bundesstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde/ Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.</p> <p>Die o.g. btl. Stellungnahme gilt sinngemäß für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 132.</p> <p>Bei Beachtung vorstehender Ausführung bestehen gegen die</p>

	Aufstellung des Bebauungsplans "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen" sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 132 von Seiten des Staatlichen Bauamtes im Weiteren keine Bedenken.
<b>Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430</b>	-
<b>Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540</b>	-
<b>Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550</b>	-
<b>Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau (Stadt Passau)</b>	-
<b>Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik</b>	-
<b>Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512</b>	-
<b>Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150</b>	-
<b>Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210</b> Erstellt am: 09.10.2023 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.
<b>Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340</b>	-
<b>Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450</b> Erstellt am: 09.10.2023 Aktenzeichen: 450 - Bie	keine Einwände
<b>Stadt Passau: Stadtplanung</b>	-
<b>Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470</b> Erstellt am: 02.11.2023 Aktenzeichen: 470-23 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.
<b>Stadt Passau: Umweltamt - Klimaschutz, Dst. 470</b> Erstellt am: 10.11.2023 Aktenzeichen: 470-CSt	Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für die Einbindung in die oben genannte Planung.  Aus Sicht des Klimaschutzes wird das Vorhaben befürwortet.  Mit freundlichen Grüßen
<b>Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470</b> Erstellt am: 13.11.2023 Aktenzeichen: Dst. 470 NatSch/Zh	B-Plan „SO Photovoltaik Hellersberg“; frühzeitige Behördenbeteiligung; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege  Situation:  Die artenarme Extensivwiese fällt zur Donau hin und jeweils seitlich zu zwei zur Donau hin entwässernden bewaldeten Einschnitten/Dobln ab. Optisch wird die FFPV durch den vorhandenen Waldbestand abgeschirmt. Zum einen gewährleistet dies die bewaldete steile Donauleite im Südwesten, zum andern schirmen die seitlich anschließenden bewaldeten Dobl die FFPV optisch ab. Im Nordosten ist im Übergang zu den landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen die Pflanzung einer abschirmenden Hecke vorgesehen.  Die Stromtrasse für den Anschluss führt durch die Donauleite, soll aber auf einem vorhandenen Waldweg verlegt werden. Obwohl dieser bereits etwas verwachsen ist, ist der Eingriff für die Leitungsverlegung nicht als erheblich zu werten.

Im Südwesten der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage führt ein Feldweg vorbei, der entsprechend gewidmet ist. Dieser bindet von Hellersberg bis Donauhof durch. Da er überwiegend durch reizvolle Landschaft führt, dient er grundsätzlich der Naherholung.

Die Wiesenfläche liegt in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans „Donau-Wald“.

Stellungnahme:

Ursprünglich sollte die FFPV weiter nach Südwesten ausgreifen. Hier bestanden aus mehrererlei Hinsicht naturschutzfachliche Bedenken. Unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Eingriffen beschränkt sich der Bebauungsplan auf den derzeitigen Geltungsbereich. Hier besteht ein wesentlich größerer Abstand der Offenlandfläche zu den angrenzenden Waldflächen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation und der geringen zu erwartenden Fernwirkung (Abschirmung durch Wälder) wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als nicht erheblich bewertet. Dies rechtfertigt die Errichtung trotz eines im Regionalplan ausgewiesenen Landschaftlichen Vorranggebiet. Bezugsfälle sind somit ausgeschlossen.

Dennoch verbleiben Beeinträchtigungen der freien Landschaft und des Naturhaushalts durch die FFPV-Anlage. Insbesondere wird der Erholungssuchende die FFPV als technische Anlage wahrnehmen, die Einzäunung schränkt die Zugänglichkeit der Wiesenfläche für Tiere und den Menschen ein und die Extensivwiese wird beeinträchtigt. Dennoch wiegen in Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft die Beeinträchtigungen nicht so schwer, dass sie eine Ablehnung rechtfertigen würden. Die Eingriffe müssen aber durch Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden.

Zu den Planunterlagen, zum Umweltbericht und zu der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung sowie den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Festsetzungen durch im Plan durch Planzeichen:

1. Es ist sicherzustellen, dass für die Pflanzung der 2-reihigen Hecke (Gehölze mit Wuchshöhen über 2 m) im Norden die gesetzlichen Grenzabstände zu den im Norden anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden (bei einer möglichen Beschattung und Beeinträchtigungen von Landwirtschaftsflächen lt. AGBGB unseres Wissens bis 4 m).

2. Die Nebenanlagen sind im Süden der Fläche vorgesehen und kommen somit gut wahrnehmbar neben dem Feldweg zu liegen. Da der Feldweg durch freie Natur führt, sind zu Gunsten des Naturnutzers die Baufelder für die Nebenanlage an der Ostseite der Photovoltaikanlage anzuordnen, da sie hier optisch weniger in Erscheinung treten werden (nicht freistehend, sondern Waldkulisse).

Textliche Festsetzungen:

1. Die Abstände zwischen den Reihen, die sich nach einer senkrechten Projektion der Module auf den Boden ergeben, sind zu benennen.

2. Ziff. 1.5

Die Texte zu den Ausgleichsflächen sind inhaltlich etwas zu korrigieren. Die erforderlichen Korrekturen ergeben sich aus unseren Anmerkungen zu dem Umweltbericht und der Eingriffs-/Ausgleichsberechnung.

Umweltbericht:

Der Umweltbericht ist ausreichend.

Eingriffs-/Ausgleichsberechnung und Ausgleichsmaßnahmen:

Einverständnis besteht mit

- der Ermittlung des Ausgangszustands und
- der Berechnung des Ausgleichsbedarfs,
- ebenso mit der Auswahl der Ausgleichsflächen.

Einwände werden erhoben

gegen die beschriebenen Maßnahmen, die zu den vorgegebenen Entwicklungszielen der Ausgleichsflächen führen.

Begründung:

Eine Anreicherung mit Arten ist nicht nur durch die reine Mahdnutzung (oder Beweidung) zu erreichen, sondern bedarf Anschubmaßnahmen. Die Arten können aus der Umgebung nicht einwandern aufgrund des Fehlens von Diasporen artenreicher Wiesen in unmittelbarer Nähe. Anschubmaßnahmen können sein,

- die Streifenweise Einsaat von Regiosaatgut oder
- die Übertragung von Schnitt- oder Druschgut artenreicher Spenderwiesen des Stadtgebiets

auf vorher geschaffene konkurrenzfreie Standorte (z.B. Fräse).

Vorgeschlagene Vorgehensweise:

- Entweder die Entwicklungsziele und angestrebten Biotopnutzungstypen werden weniger hochgesteckt, was wiederum Einfluss auf die Größe des nachgewiesenen Ausgleichs hat: höherer Ausgleichsbedarf und größere Ausgleichsflächen!
- oder die Maßnahmen werden modifiziert, um das im Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsberechnung und in den textlichen Festsetzungen angegebene Entwicklungsziel entsprechend zu erreichen.

Wird eine Beweidung der Ausgleichsflächen zugelassen, so ist nur eine kurze Beweidung im zeitigen Frühjahr und eine Nachbeweidung im Herbst zulässig. Ansonsten sind die Flächen zu mähen.

Soll die Beweidung der Flächen als dauerhafte Standweide erfolgen, ist ebenfalls das Entwicklungsziel zu modifizieren.

Wir schlagen einen Abstimmungstermin (uNB) mit dem Planungsbüro vor, um die Maßnahmen und die dauerhafte Nutzung/Pflege der Flächen abschließend besprechen zu können. Nach diesem Ergebnis können die Beschreibungen in den textlichen Festsetzungen entsprechend angepasst werden.

Hinweise:

1. Für die Herstellung und Pflege ist ein Städtebaulicher Vertrag erforderlich. Dieser wird auch eine Verpflichtung zum Rückbau nach Aufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlage enthalten.
2. Gehen die Ausgleichsflächen nicht in das Eigentum der Stadt Passau über, sind diese durch Reallasten und Grunddienstbarkeiten zu sichern.

**Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470**  
Erstellt am: 09.11.2023 Aktenzeichen: 470 - Nu

Mit den Textlichen Hinweisen unter 2.2. Wasserwirtschaft besteht grundsätzlich Einverständnis.

In Satz 2 müsste es richtig heißen: ... insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)

**Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520**  
Erstellt am: 23.10.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Verkehrsplanung gibt es keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

**Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610 -**

<p><b>Stadtwerke Passau GmbH</b> Erstellt am: 20.10.2023 Aktenzeichen: b23055/al</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p>Die Stromversorgung und die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten sind möglich.</p> <p>Der Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf den Linienverkehr.</p> <p>Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter <a href="mailto:loeschwasser@stadtwerke-passau.de">loeschwasser@stadtwerke-passau.de</a>.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>
<p><b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG - Nürnberg</b></p>	<p>-</p>
<p><b>Vodafone GmbH - deutschlandweit</b> Erstellt am: 23.10.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.10.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße</p>
<p><b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Dienstort Passau)</b> Erstellt am: 27.10.2023 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-34630/2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben uns am Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung "SO PV Donauwiesen" und Änderung des Flächennutzungsplans mittels Deckblatt Nr. 132 beteiligt.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Hinweis auf Praxisleitfaden: Bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen ist der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) - Stand Januar 2014 - zu beachten. Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander zu achten, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>
<p><b>Zweckverband Abfallwirtschaft (Donau-Wald)</b> Erstellt am: 26.10.2023 Aktenzeichen: III/S</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>

